

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 8, Heft 1 vom 25. März 2026

Prüfungs- und Studienordnung

für den

Masterstudiengang

Betriebswirtschaftslehre

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 2 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 9. Dezember 2025 nach Genehmigung des Rektorates vom 17. März 2026 nachstehende

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Masterprüfung	1
Begriffe	2
Regelstudienzeit und Studienumfang	3
Prüfungsaufbau	4
Fristen	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
Arten der Prüfungsleistungen	7
Mündliche Prüfungsleistungen	8
Klausurarbeiten	9
Alternative Prüfungsleistungen	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen	12
Bestehen und Nichtbestehen	13
Wiederholung von Modulprüfungen	14
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen	15
Prüfungsausschuss	16
Prüfer und Beisitzer	17
Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung	18
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium	19
Zusatzmodule	20
Akademischer Grad	21
Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement	22
Ungültigkeit der Masterprüfung	23
Einsicht in die Prüfungsakten	24
Widerspruchsverfahren	25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	26

Anlage: Prüfungsplan des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling

- das im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworbene fachliche Wissen vertieft und verbreitert hat;
- die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

§ 2

Begriffe

(1) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

(2) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (siehe Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Schwerpunktmodule (SPM) sind Wahlpflichtmodule, mit deren Wahl der Studierende das Vertiefungsgebiet seines Studiums festlegt.
4. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(3) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(4) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(5) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet (§ 11).

(6) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder

mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(7) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit und des Kolloquiums (§ 19).

(2) Der Studiengang kann gemäß § 6 der Studienordnung auch in Teilzeit gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium an der TU Bergakademie Freiberg studiert werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Masterstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht 120 Leistungspunkten.

(4) Leistungspunkte werden in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Freien Wahlmodulen, die der Studienablaufplan vorsieht, erworben. Im Rahmen von Freien Wahlmodulen und Wahlpflichtmodulen können auch Module aus Bachelorstudiengängen belegt werden, sofern diese nicht mehr als 20 % des Gesamtumfanges des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre ausmachen und der Studierende nachweist, dass er die betreffenden Module nicht bereits im Bachelorstudium absolviert hat. Auch im Falle nicht identischer Module darf ein im Rahmen der Masterausbildung absolviertes Bachelormodul mit einem vorher absolvierten Bachelormodul inhaltlich nicht wesentlich übereinstimmen. Die Möglichkeit der Ablegung von Zusatzmodulen (§ 20) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst Modulprüfungen entsprechend § 18 sowie die Masterarbeit ergänzt um ein Kolloquium (§ 19 Absatz 10).

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5

Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Sofern die erforderlichen

Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert. Die Termine für Klausurarbeiten werden durch das Studierendenbüro bekannt gegeben. Die Ergebnisse sind aus dem Selbstbedienungsportal ersichtlich.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 19 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) In der Zeit des Mutterschutzes beginnen keine Fristen und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg verwiesen. Werdenden Müttern, Eltern minderjähriger Kinder, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag Fristverlängerungen durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, soweit nicht bereits aus diesen Gründen der Studierende beurlaubt ist. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erbracht hat und
3. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 19 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist und dass die gemäß § 4 der Studienordnung für diesen Studiengang vom Prüfungsausschuss gegebenenfalls erteilten Auflagen erfüllt sind.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studierendenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studierendenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und stellt die Daten für die Prüfungslisten bereit. Die Zulassung wird durch das Studierendenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen. Der Studierende ist verpflichtet, sich vor Beginn einer Prüfungsleistung mit Hilfe eines gültigen Lichtbilddokumentes ausweisen zu können, z.B. Studierendenausweis, Personalausweis oder Pass.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird der Prüfling unter der aufschiebenden Bedingung

zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studierendenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studierendenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in dem gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling zu erklären,

1. dass die Prüfungsordnung bekannt ist und
2. dass keine Versagungsgründe nach Absatz 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

Prüfungsleistungen können, soweit die Form der Prüfungsleistungen dies zulässt und der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gewahrt wird, auch in digitaler Form durchgeführt werden. Die TU Bergakademie Freiberg kann sich bei der Durchführung von Prüfungsleistungen in digitaler Form auch der Hilfe Dritter bedienen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder als Elternteil eines minderjährigen Kindes Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit nicht abgelegt werden können, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(3) Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen. In Fächern, deren Modulbeschreibung in der Anlage zur Studienordnung in englischer Sprache verfasst ist, können Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache gefordert werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und im Einvernehmen aller Prüfungsbeteiligten können Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.
- (3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist rechtzeitig bekannt zu machen.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Klausurarbeiten werden zur Unterbindung von Täuschungsversuchen beaufsichtigt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und

Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

(6) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Kurzklausuren, Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) Für überwiegend schriftliche Leistungen gilt § 9 Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Für überwiegend mündliche Leistungen gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 ist schriftlich durch den Prüfling zu versichern, dass der Prüfling die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den durch den Prüfling entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art und Ausgestaltung einer Alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(5) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 19 Absatz 11. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Ergänzend zur Gesamtnote nach Absatz 5 Satz 1 wird ein relativer Rang in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gebildet. Die in den vergangenen acht Semestern vergebenen Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen des Studienganges werden erfasst und ihre zahlenmäßige und prozentuelle Verteilung auf die Noten (Prozentsatz pro Note der Bestehensstufen und kumulativer Anteil pro Note der Bestehensstufen) in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Gruppengröße muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der erforderlichen Gruppengröße um je ein weiteres Semester. Die Erstellung einer ECTS-Einstufungstabelle ist ausgeschlossen, wenn die erforderliche Gruppengröße auch nach 10 Semestern nicht erreicht wird.

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein für den Prüfling bindender Termin vom Prüfling ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn der Prüfling von einer angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern der Prüfling dies dem Studierendenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studierendenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden minderjährigen Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(7) Bei erheblichen Störungen während der Prüfung hat der Prüfling einen Anspruch auf Wiederholung dieser Prüfung, wenn die Störung nicht behoben und ausreichend kompensiert wird.

(8) Ist bei digitalen Formaten die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar oder nicht nur kurzzeitig unterbrochen, wird die Prüfung für den Prüfling unverzüglich beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen (§ 18) bestanden sind und die Masterarbeit sowie das Kolloquium (§ 19 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser

Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(4) Sind eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Mündliche Ergänzungsprüfung zu der ersten Wiederholungsprüfung: Im Falle des Nichtbestehens einer angetretenen schriftlichen ersten Wiederholungsprüfung kann eine mündliche Ergänzungsprüfung analog § 8 angeboten werden. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote ausreichend (4,0) für den entsprechenden Prüfungsversuch vergeben. Über das Angebot mündlicher Ergänzungsprüfungen beschließt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fachprüfern. Die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht nicht, wenn die Note 5,0 infolge eines Täuschungsversuchs vergeben wurde. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist bis zum Beginn des Anmeldezeitraums des nächsten Prüfungszeitraums an das Studierendenbüro zu übermitteln.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studierendenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (§ 36 Absatz 9 SächsHSG). Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten. Die Masterarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung außer im Rahmen von Doppelgraduierungsabkommen ausgenommen.

- (2) Der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor der Immatrikulation in den Studiengang erbracht wurden, kann in der Regel nur bis zu Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums des Fachsemesters gestellt werden, in das die Immatrikulation erfolgte. Für danach erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen kann der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bis zum ersten Prüfungsantritt der Prüfung, welche durch die bereits erbrachte Leistung ersetzt werden soll, gestellt werden.
- (3) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt gleichzeitig eine Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben. Im Fall einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit werden die tatsächlich erbrachten Leistungspunkte ausgewiesen. Studien- und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten anrechenbar.
- (5) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Studienunterbrechung an der Universität im gleichen Studiengang erfolgt die Immatrikulation in das fortlaufende Semester unter Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang.
- (6) Erfolglos unternommene Prüfungsversuche von Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich sind, werden unaufgefordert angerechnet.
- (7) Die Prüfung der Anrechnungsmöglichkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat mit dem Antrag auf Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studierendenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über
1. Ausnahmen zur Zulassung zur Prüfung (§ 6),

2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Fristverlängerungen (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
5. die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen (§ 15),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 17),
7. die Ausgabe des Themas der Masterarbeit (§ 19 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 19 Absatz 2),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 19 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Masterarbeit (§ 19 Absatz 9),
10. die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 23) und
11. Widersprüche gegen seine Entscheidung (§ 25).

Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Erteilung von Auflagen für den Zugang zum Masterstudium sowie über Ausnahmen von den Anforderungen an Zugangskriterien im Rahmen der Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen, sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des Studierenden, welche ein Jahr beträgt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studierendenbüro mit. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Bergakademie Freiberg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 19 Absatz 7.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 16 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 18 Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung

(1) Bestandteile der Masterprüfung sind die Prüfungen in den folgenden zwei Pflichtmodulen im Umfang von 12 LP: Advanced Macroeconomics (6 LP), Ökonomik strategischer Entscheidungen (6 LP).

(2) Ferner sind Prüfungen in Schwerpunktmodulen im Umfang von 36 LP abzulegen. Um welche Schwerpunktmodule es sich handelt, richtet sich nach dem Vertiefungsgebiet, für das sich Studierende entscheiden. Zur Auswahl stehen vier Vertiefungsgebiete: 1. Finance, Accounting & Taxation, 2. Resource Management & Economics, 3. Production & Information Management, 4. Management Studies.

(3) Studierende, die sich für Finance, Accounting & Taxation entscheiden, müssen in den Bereichen (1) Finance, (2) Accounting und (3) Taxation jeweils zwei aus drei Schwerpunktmodulen belegen. Zur Auswahl stehen (1) in Finance die Module Institutionen auf Finanzmärkten (6 LP), Corporate Finance (6 LP) und Finanzielles Risikomanagement (6 LP), (2) in Accounting die Module Konzernrechnungslegung (6 LP), Strategisches Controlling (6 LP) und Jahresabschlussanalyse und -politik (6 LP) und (3) in Taxation die Module Steuerliche Gewinnermittlung und Unternehmensbesteuerung (6 LP), Besteuerung der nationalen und internationalen

Unternehmens-struktur (6 LP) und Umsatzbesteuerung und Besteuerung der Ressourcenwirtschaft (6 LP).

(4) Studierende, die sich für Resource Management & Economics entscheiden, müssen folgende Schwerpunktmodule belegen: Energieökonomik (6 P), Ökonomik natürlicher Ressourcen (6 LP) und Umweltökonomik (6 LP). Zusätzlich sind drei weitere Schwerpunktmodule zu belegen und können aus folgenden Modulen ausgewählt werden: Resource Management (6 LP), Corporate Sustainability and Integrated Management Systems (6 LP), Empirical Macroeconomics (6 LP), International Economics (6 LP).

(5) Studierende, die sich für Production & Information Management entscheiden, müssen aus dem Bereich Production Management folgende drei Schwerpunktmodule belegen: Operations Management (6 LP), Supply Chain Management (6 LP), Management Science in der Energiewirtschaft (6 LP). Zusätzlich sind drei weitere Schwerpunktmodule aus dem Bereich Information Management zu belegen; zur Auswahl stehen die folgenden Module: Business Analytics (6 LP), Datenmanagement (6 LP), Decision Support Systems (6 LP), Business Economics of Cyber Risks (6 LP).

(6) Studierende, die sich für Management Studies entscheiden, müssen sechs von sieben Modulen belegen, die in den Bereichen Management, Marketing und Ethik angeboten werden. Zur Auswahl stehen folgende Schwerpunktmodule: Strategisches Management (6 LP), Internationales Management (6 LP), Human Resource Management and Organizational Behavior (6 LP), Sales Management (6 LP), Produkt- und Servicemanagement (6 LP), Marketing Intelligence (6 LP), Advanced Business Ethics (6 LP).

(7) Ferner ist ein Seminar (4 LP) abzulegen. Das Seminarthema soll dem Bereich des Vertiefungsgebiets entnommen sein. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(8) Ferner sind Prüfungen in wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 30 LP abzulegen. Es soll sich hierbei um Mastermodule handeln.

(9) Ferner sind freie Wahlmodule im Umfang von 18 LP abzulegen. Es soll sich hierbei um Mastermodule handeln und es darf ein Sprachmodul belegt werden.

(10) Bestandteil der Masterprüfung sind ferner die Masterarbeit sowie das Kolloquium (20 LP). Näheres regelt § 19.

(11) Ein Wahlpflichtmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studierendenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflicht- bzw. freie Wahlmodule ab als für die Auffüllung des in diesem Paragraphen vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul. Überschießende LP können nur als Zusatzmodul im Sinne von § 20 abgerechnet werden.

§ 19

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Masterarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling die Fähigkeit zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes komplexeres Problem aus seinem Fach selbstständig nach adäquaten wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich angemessen darstellen zu können.

(2) Die Masterarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer anderen Fakultät oder einer Einrichtung außerhalb der TU Bergakademie Freiberg durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studierendenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema der Masterarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn die Pflichtmodule entsprechend § 18 Absatz 1, Schwerpunktmodule entsprechend § 18 Absatz 2 i.V.m. den Absätzen 3 bis 6 im Umfang von 30 Leistungspunkten sowie das Seminarmodul entsprechend § 18 Absatz 7 erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Masterarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings in der Masterarbeit auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist spätestens vier Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in zwei gebundenen Exemplaren im Studierendenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage ist ein Exemplar in einem maschinenlesbaren PDF-Format einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist mit einer Eigenständigkeitserklärung durch den Prüfling schriftlich zu versichern, dass der Prüfling die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der durch den Prüfling entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule ein gleichberechtigter Prüfer bestimmt.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 20 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(11) Die Note der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 3 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 2, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(12) Für die Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der Masterarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden muss.

(13) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 20 Leistungspunkte erworben.

§ 20 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den für die Masterprüfung ausgewählten Modulen (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 21 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“).

§ 22 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach dem Bestehen der Masterprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Verteidigung der Masterarbeit in einem Kolloquium oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte und Anrechnungskennzeichnungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote der Masterprüfung nach § 11 Absatz 5 Satz 1 und die Art deren Ermittlung aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(5) Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Masterurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling das Ablegen der Modulprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studierendenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der TU Bergakademie Freiberg einzulegen. Das Studierendenbüro nimmt die Widersprüche an.

(2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 07.10.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 35 vom 08.10.2019), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 15 vom 27.04.2023) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium ab Sommersemester 2026 aufnehmen. Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 07.10.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 35 vom 08.10.2019), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 15 vom 27.04.2023) studieren, bezüglich

- aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2026/27 erstmalig ablegen werden,

- aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2027 erstmalig ablegen werden und
- der Gewichtung der Prüfungsleistungen der Masterarbeit und Kolloquium Betriebswirtschaftslehre, wenn der aktenkundige Termin der Ausgabe des Themas (§ 19 Absatz 6) nach dem 31.03.2026 liegt.

(4) Studierende gemäß Absatz 3, die folgende Module gemäß Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 07.10.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 35 vom 08.10.2019), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 15 vom 27.04.2023), nicht absolviert bzw. dessen Prüfungsleistungen noch nicht abgelegt haben, belegen stattdessen folgende Module dieser Ordnung:

Studierende der Vertiefung Taxation and Law,

- die beide Module Handelsrecht (6 LP) und Gesellschaftsrecht (6 LP) noch nicht abgelegt haben, belegen die Module Handels- und Gesellschaftsrecht (6 LP) und Datenwirtschafts- und Technikrecht (6 LP)
- die eines der beiden Module Handelsrecht (6 LP) und Gesellschaftsrecht (6 LP) noch nicht abgelegt haben, belegen das Modul Datenwirtschafts- und Technikrecht (6 LP).

Studierende der Vertiefung Marketing und Management, die das Modul Verhaltensorientierte Menschenführung (6 LP) noch nicht abgelegt haben, belegen das Modul Human Resource Management and Organizational Behavior (6 LP).

Studierende der Vertiefung Energie- und Ressourcenökonomik, die das Modul Energierecht II noch nicht abgelegt haben, belegen eines der Module Corporate Sustainability and Integrated -management Systems (6 LP), Empirical Economics (6 LP), Resource Management (6 LP) oder International Economics (6 LP).

Studierende, die im Rahmen des Wahlpflichtmoduls Recht die Module Handelsrecht (6 LP) oder Gesellschaftsrecht (6 LP) ablegen möchten, aber noch nicht abgelegt haben, belegen das Modul Handels- und Gesellschaftsrecht (6 LP). Das Modul Öffentliches Bau- und Planungsrecht (6 LP) wird nicht mehr angeboten. Zusätzlich wird das Modul Internationales Umweltrecht und Rohstoffrecht (6 LP) angeboten.

Studierende, die im Rahmen der wirtschafts-, rechts- und kommunikationswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule die Module Einführung in das Deutsche und Europäische Umweltrecht (3 LP) und Vertiefung Deutsches und Europäisches Umweltrecht (3 LP) ablegen möchten, aber noch nicht abgelegt haben, belegen das Modul Internationales Umweltrecht und Rohstoffrecht (6 LP).

Folgende zusätzliche Module sind im Rahmen der wirtschafts-, rechts- und kommunikationswissenschaftliche Wahlpflichtmodule wählbar: Human Resource Management and Organizational Behavior (6 LP), Wirtschaft und Ressourcen in der Geschichte (6 LP) und Geschichte in Bewegung (6 LP). Das Modul Forschungsmethoden der Wirtschaftswissenschaften (3 LP) wird nicht mehr angeboten.

(5) Für Studierende gemäß Absatz 3 findet § 14 Absatz 2 dieser Ordnung (Mündliche Ergänzungsprüfung) Anwendung.

(6) Studierende des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studierendenbüro ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

Freiberg, den 24. März 2026

gez.
Prof. Dr. Jutta Emes
Rektorin

Anlage: Prüfungsplan des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule entsprechend § 18 (1) und (10) der Prüfungsordnung (PO)				
Advanced Macroeconomics	KA	1		6
Ökonomik strategischer Entscheidungen	KA	1		6
Masterarbeit und Kolloquium Betriebswirtschaftslehre	AP* (Abschlussarbeit) AP* (Kolloquium)	3 2	Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 3 Satz 6 müssen erfüllt sein.	20
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (2 - 6) PO**				
Es ist ein Vertiefungsgebiet aus folgendem Angebot zu wählen:				
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (2 - 6) PO: Vertiefung Finance, Accounting & Taxation entsprechend § 18 (3) PO				
Es sind jeweils zwei Module aus den Bereichen Finance, Accounting und Taxation zu wählen.				
Finance				
Institutionen auf Finanzmärkten	KA	1		6
Corporate Finance	KA	1		6
Finanzielles Risikomanagement	KA	1		6
Accounting				
Konzernrechnungslegung	KA	1		6
Strategisches Controlling	KA	1		6
Jahresabschlussanalyse und -politik	KA	1		6
Taxation				
Steuerliche Gewinnermittlung und Unternehmensbesteuerung	KA* AP* (Bearbeitung einer Fallstudie)	1 1		6
Besteuerung der nationalen und internationalen Unternehmensstruktur	KA	1		6
Umsatzbesteuerung und Besteuerung der Ressourcenwirtschaft	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (2 - 6) PO: Vertiefung Resource Management & Economics entsprechend § 18 (4) PO Die Module "Energieökonomik", "Ökonomik natürlicher Ressourcen" und "Umweltökonomik" müssen belegt werden. Zusätzlich sind drei Module zu wählen.				
Energieökonomik	KA	1		6
Ökonomik natürlicher Ressourcen	KA	1		6
Umweltökonomik	KA	1		6
Corporate Sustainability and Integrated Management Systems	KA	1		6
Empirical Macroeconomics	KA	1		6
Resource Management	AP* (Fallstudie mit mdl. Präsentation)	1		6
	KA*	4		
International Economics	KA	1		6
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (2 - 6) PO: Vertiefung Production & Information Management entsprechend § 18 (5) PO Es sind alle Module aus dem Bereich Production Management zu belegen. Für den Bereich Information Management sind drei der vier Module zu belegen.				
Production Management				
Operations Management	KA	1		6
	PVL (Fallstudien)	0		
Supply Chain Management	KA	1		6
	PVL (Fallstudien)	0		
Management Science in der Energiewirtschaft	KA	1		6
Information Management				
Datenmanagement	KA	1		6
	PVL (Fallstudienaufgabe)	0		
Decision Support Systems	KA	1		6
	PVL (Fallstudie)	0		
Business Analytics	KA	1		6
	PVL (Fallstudienaufgabe)	0		

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Business Economics of Cyber Risks	KA	1		6
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (2 - 6) PO: Vertiefung Management Studies entsprechend § 18 (6) PO Es sind sechs der sieben Module zu belegen.				
Ethik				
Advanced Business Ethics	KA	1		6
Management				
Strategisches Management	KA*	7		6
	AP* (Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation)	3		
Human Resource Management and Organizational Behavior	KA (Abschlussklausur)	1		6
	PVL (Fallstudien)	0		
Internationales Management	KA*	7		6
	AP* (Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation)	3		
Marketing				
Sales Management	KA	1		6
Produkt- und Servicemanagement	KA	1		6
Marketing Intelligence	KA	1		6
Seminarmodule entsprechend § 18 (7) PO** Es ist ein Modul im Umfang von 4 Leistungspunkten aus folgendem Angebot zu wählen:				
Seminar Marketing	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation)	3 2	Marketing Intelligence oder Produkt- und Servicemanagement oder Sales Management oder Commodity Marketing	4
Seminar Rechnungswesen und Controlling	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation, Verteidigung, Mitarbeit)	3 2	Strategisches Controlling oder Konzernrechnungslegung oder Jahresabschlussanalyse und -politik	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Seminar Management, Strategie und Organisation	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation)	3 1	Strategisches Management oder Internationales Management	4
Seminar Investition und Finanzierung	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation)	3 2	Corporate Finance oder Finanzielles Risikomanagement oder Institutionen auf Finanzmärkten	4
Seminar Behavioral and Business Ethics	AP* (Seminararbeit) AP* (Verteidigung)	3 2		4
Seminar Risikomanagement	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation [15-20 min.], Co-Referat [5 min.] und Beteiligung an Diskussion)	3 2		4
Seminar Energie- und Ressourcenökonomik	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation, Verteidigung, Mitarbeit)	3 2	Energieökonomik oder Ökonomik natürlicher Ressourcen oder Umweltökonomik	4
Seminar Industriebetriebslehre	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation)	3 2		4
Seminar Energy, Resource and Environmental Management	AP* (Seminararbeit) AP* (Seminarpräsentation & Diskussion)	3 1		4
Seminar Entrepreneurship und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	AP* (Seminararbeit) AP* (Präsentation, Verteidigung, Mitarbeit)	3 2		4
Seminar Wirtschaftsinformatik	AP* (Seminararbeit) AP* (Verteidigung)	4 1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Wahlpflichtmodule entsprechend § 18 (8) PO** Es sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus folgendem Angebot zu wählen. Es können nur Wahlpflichtmodule gewählt werden, die nicht bereits als Schwerpunktmodule belegt wurden.				
Advanced Business Ethics	KA	1		6
Empirical Macroeconomics	KA	1		6
Steuerliche Gewinnermittlung und Unternehmensbesteuerung	KA* AP* (Bearbeitung einer Fallstudie)	1 1		6
Handels- und Gesellschaftsrecht	KA	1		6
Wirtschaft und Ressourcen in der Geschichte	MP AP* (Studienarbeit (15 S.))	1 1		6
Datenmanagement	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0		6
Sales Management	KA	1		6
Institutionen auf Finanzmärkten	KA	1		6
Operations Management	KA PVL (Fallstudien)	1 0		6
Konzernrechnungslegung	KA	1		6
Strategisches Management	KA* AP* (Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation)	7 3		6
Technologieorientierte Produktentwicklung: Innovationen unternehmerisch gestalten	AP (Seminararbeit mit Meilensteinpräsentation und Kolloquium)	1		6
Human Resource Management and Organizational Behavior	KA (Abschlussklausur) PVL (Fallstudien)	1 0		6
Internationales Umweltrecht und Rohstoffrecht	KA	1		6
Business Negotiation Management	KA ODER AP* (Seminararbeit) AP* (Verteidigung)	1 ODER 3 2		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
	Die Anzahl der Teilnehmer wird in der zweiten Vorlesungswoche bestimmt. Bei mehr als 18 Teilnehmern wird die Prüfungsvariante KA festgelegt.			
Datenwirtschafts- und Technikrecht	KA	1		6
Strategisches Controlling	KA	1		6
Besteuerung der nationalen und internationalen Unternehmensstruktur	KA	1		6
Innovation Analysis and Management	KA	1		6
Corporate Finance	KA	1		6
Commodity Marketing	KA	1		6
Energieökonomik	KA	1		6
Produkt- und Servicemanagement	KA	1		6
Decision Support Systems	KA PVL (Fallstudie)	1 0		6
Jahresabschlussanalyse und -politik	KA	1		6
Öffentliches Wirtschaftsrecht	KA	1		6
Ökonomik natürlicher Ressourcen	KA	1		6
Sustainability	KA	1		6
Business Analytics	KA PVL (Fallstudienaufgabe)	1 0		6
Supply Chain Management	KA PVL (Fallstudien)	1 0		6
Geschichte in Bewegung	MP (zur Vorlegung) AP (2 Diskussionspapiere (1-2 S. zu 2 Vorträgen des Forschungskolloquiums))	1 0		6
Corporate Sustainability and Integrated Management Systems	KA	1		6
Umweltökonomik	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Marketing Intelligence	KA	1		6
Finanzielles Risikomanagement	KA	1		6
Internationales Management	KA* AP* (Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation)	7 3		6
Umsatzbesteuerung und Besteuerung der Ressourcenwirtschaft	KA	1		6
Resource Management	AP* (Fallstudie mit mdl. Präsentation) KA*	1 4		6
International Economics	KA	1		6
Business Economics of Cyber Risks	KA	1		6
Künstliche Intelligenz	MP	1		6
Management Science in der Energiewirtschaft	KA	1		6
Europäisches Wirtschaftsrecht	KA	1		6
Entrepreneurship und Unternehmensnachfolge	KA* AP* (Bearbeitung eines Fallbeispiels zu einer Existenzgründung, einer Wachstumsstrategie oder einer Unternehmensnachfolge)	1 1		6
Freie Wahlmodule entsprechend § 18 (9) PO Es sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus dem Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Es soll sich dabei um Mastermodule handeln und es darf ein Sprachmodul gewählt werden. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen (Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten) sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Die Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten des gewählten Sprachmoduls ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des IUZ.				

Legende:

- MP = Mündliche Prüfungsleistung
- KA = Klausurarbeit
- AP = Alternative Prüfungsleistung
- PVL = Prüfungsvorleistung
- * = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- ** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Bei Prüfungsleistungen der Form „MP/KA“ wird die Teilnehmerzahl (wenn nicht anders im Prüfungsplan vorgesehen) spätestens bis zur fünften Woche der Vorlesungszeit anhand der Zahl der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden mitgeteilt, auf welche Art die Prüfung durchgeführt wird.

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 9. Dezember 2025 nach Genehmigung des Rektorates vom 17. März 2026 nachstehende

**Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich	1
Ziele des Studienganges	2
Art des Studienganges	3
Zugangsvoraussetzungen	4
Sprachvoraussetzung	5
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn	6
Studienberatung	7
Aufbau des Studiums	8
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	9
Bereitstellung des Lehrangebots	10
Lehrangebot	11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	12

**Anlage 1: Empfohlener Studienablaufplan des Masterstudienganges
Betriebswirtschaftslehre bei unterstelltem Beginn zum Wintersemester**
Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

§ 2 **Ziele des Studiengangs**

- (1) Im Rahmen des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre werden vertiefte Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Kernbereichen sowie in ausgewählten volkswirtschaftlichen und methodischen Disziplinen vermittelt. Durch die Wahl eines von vier Vertiefungsgebieten erfolgt eine gezielte fachliche Profilbildung, ergänzt durch ein breites Spektrum an Wahlpflichtmodulen zur individuellen Ausrichtung des Studiums. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen, wissenschaftlich fundierten Analyse und Bearbeitung komplexer betriebswirtschaftlicher Problemstellungen zu befähigen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites sowie vertieftes Verständnis zentraler betriebswirtschaftlicher Theorien, Modelle und Methoden. Sie sind in der Lage, fachliche Besonderheiten, Grenzen und unterschiedliche wissenschaftliche Positionen kritisch zu reflektieren und auf aktuelle Fragestellungen aus der Wirtschaft anzuwenden.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, ihr Fachwissen auch in neuen und unvertrauten Situationen einzusetzen. Sie können wirtschaftliche Sachverhalte systematisch analysieren, geeignete Lösungsansätze entwickeln, Alternativen bewerten und Entscheidungen unter Berücksichtigung unvollständiger oder unsicherer Informationen begründet treffen.
- (4) Das Studium vermittelt Kompetenzen zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Die Absolventinnen und Absolventen sind insbesondere durch ein begleitendes Seminar und die Masterarbeit in der Lage, betriebswirtschaftliche Forschungsfragen zu formulieren, geeignete Methoden auszuwählen, anzuwenden sowie Ergebnisse sachgerecht darzustellen und kritisch zu interpretieren.
- (5) Darüber hinaus können die Absolventinnen und Absolventen komplexe Inhalte adressatengerecht kommunizieren, in interdisziplinären Kontexten kooperieren sowie Verantwortung in beruflichen Handlungsfeldern übernehmen. Sie sind in der Lage, wirtschaftliche Entscheidungen auch im Hinblick auf gesellschaftliche und ethische Aspekte zu reflektieren.
- (6) Insgesamt qualifiziert der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre die Studierenden sowohl für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben in Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung und Non-Profit-Organisationen als auch für eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation.

§ 3

Art des Studienganges

Bei dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem stärker forschungsorientierten Profil.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre kann nur eingeschrieben werden, wer den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Für Bewerber, die einen äquivalenten Studiengang abgeschlossen haben, gilt Entsprechendes. Äquivalent ist ein Studiengang, wenn er nach Inhalt, Umfang und Anforderungsniveau mit dem im Absatz 1 benannten Bachelorstudiengang der TU Bergakademie vergleichbar ist. Hierbei ist nach pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen und eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auch Absolventen anderer Bachelorstudiengänge zugelassen werden.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass der Studiengang, den ein Bewerber absolviert hat, nicht in vollem Umfang äquivalent ist, kann er den Bewerber unter Auflagen zulassen und Fristen für die Erfüllung dieser Auflagen festlegen. Diese Auflagen können darin bestehen, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu müssen. Die Erfüllung dieser Auflagen ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit.

(5) Hat der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie oder sein für äquivalent erachtetes Studium noch nicht abgeschlossen und bringt er glaubhaft vor, dass er es höchstwahrscheinlich bis zum Beginn des Masterstudiums wird abschließen können, kann er unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass er bis zum Beginn des Masterstudiums den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des äquivalenten Studiums führt.

(6) Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg.

§ 5

Sprachvoraussetzung

In diesem Studiengang sind Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen; dies betrifft auch Pflichtmodule. In Fächern, deren Modulbeschreibung in der Anlage dieser Ordnung in englischer Sprache verfasst ist, können Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache gefordert werden. Für diese Module wird mindestens das Sprachniveau der Stufe B2 entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen benötigt.

§ 6

Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

(1) Der Studiengang kann in Vollzeit oder in Teilzeit gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium an der TU Bergakademie Freiberg studiert werden. Für das

Teilzeitstudium wird ein individueller Studienablaufplan in Absprache mit dem Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester.

(3) Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind 120 Leistungspunkte zu erreichen.

(4) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich, jedoch mit Einschränkungen verbunden.

§ 7 Studienberatung

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan oder den Bildungsbeauftragten für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 8 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt i.d.R. im vierten Semester. Näheres zur Masterarbeit und zum Kolloquium regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

(3) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 8 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. Sie können auch digital-synchron oder synchron-hybrid durchgeführt werden. In den Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein, Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten.

(2) Lehrveranstaltungen können bis zur nächsten Überarbeitung der Studienordnung mit Zustimmung der Studienkommission bereits in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca. 15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 10

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 11

Lehrangebot

(1) Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage 1). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Studierenden können darüber hinaus fakultativ Zusatzmodule absolvieren. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 07.10.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 35 vom 08.10.2019), zuletzt geändert durch Satzung

vom 26. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 16 vom 27.04.2023) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium ab Sommersemester 2026 aufnehmen. Sie gilt auch für alle Studierenden, die nach der Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg vom 07.10.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 35 vom 08.10.2019), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 16 vom 27.04.2023) studieren, bezüglich

1. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2026/27 erstmalig ablegen werden und
2. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2027 erstmalig ablegen werden und

Die Vertiefungen aus der vorherigen Prüfungsordnung können von den jetzigen Studierenden zu Ende studiert werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

(4) Studierende des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studierendenbüro ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

Freiberg, den 24. März 2026

gez.
Prof. Dr. Jutta Emes
Rektorin

Anlage 1: Empfohlener Studienablaufplan des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre bei unterstelltem Beginn zum Wintersemester

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	LP
Pflichtmodule entsprechend § 18 (1) und (10) der Prüfungsordnung (PO)					
Advanced Macroeconomics	2/2/0/0				6
Ökonomik strategischer Entscheidungen			2/2/0/0		6
Masterarbeit und Kolloquium Betriebswirtschaftslehre				4 Mon	20
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (2 - 6) PO¹					
Es ist ein Vertiefungsgebiet aus folgendem Angebot zu wählen:					
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (2 - 6) PO:					
Vertiefung Finance, Accounting & Taxation entsprechend § 18 (3) PO					
Es sind jeweils zwei Module aus den Bereichen Finance, Accounting und Taxation zu wählen.					
Finance					
Institutionen auf Finanzmärkten	2/2/0/0				6
Corporate Finance		2/2/0/0			6
Finanzielles Risikomanagement			2/2/0/0		6
Accounting					
Konzernrechnungslegung	2/2/0/0				6
Strategisches Controlling		2/2/0/0			6
Jahresabschlussanalyse und -politik		2/2/0/0			6
Taxation					
Steuerliche Gewinnermittlung und Unternehmensbesteuerung	2/2/0/0				6
Besteuerung der nationalen und internationalen Unternehmensstruktur		2/2/0/0			6
Umsatzbesteuerung und Besteuerung der Ressourcenwirtschaft			2/2/0/0		6
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (2 - 6) PO:					
Vertiefung Resource Management & Economics entsprechend § 18 (4) PO					
Die Module "Energieökonomik", "Ökonomik natürlicher Ressourcen" und "Umweltökonomik" müssen belegt werden. Zusätzlich sind drei Module zu wählen.					
Energieökonomik		2/2/0/0			6
Ökonomik natürlicher Ressourcen		2/2/0/0			6
Umweltökonomik			2/2/0/0		6
Corporate Sustainability and Integrated Management Systems	2/2/0/0				6
Empirical Macroeconomics	2/2/0/0				6
Resource Management	2/2/0/0				6
International Economics			2/2/0/0		6

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	LP
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (2 - 6) PO: Vertiefung Production & Information Management entsprechend § 18 (5) PO Es sind alle Module aus dem Bereich Production Management zu belegen. Für den Bereich Information Management sind drei der vier Module zu belegen.					
Production Management					
Operations Management	2/2/0/0				6
Supply Chain Management		2/2/0/0			6
Management Science in der Energiewirtschaft			2/2/0/0		6
Information Management					
Datenmanagement	2/2/0/0				6
Decision Support Systems		2/2/0/0			6
Business Analytics		2/2/0/0			6
Business Economics of Cyber Risks			2/2/0/0		6
Schwerpunktmodule entsprechend § 18 (2 - 6) PO: Vertiefung Management Studies entsprechend § 18 (6) PO Es sind sechs der sieben Module zu belegen.					
Vertiefung Management Studies entsprechend § 18 (6) PO: Ethik					
Advanced Business Ethics	2/2/0/0				6
Vertiefung Management Studies entsprechend § 18 (6) PO: Management					
Strategisches Management	3/1/0/0				6
Human Resource Management and Organizational Behavior		3/1/0/0			6
Internationales Management			2/2/0/0		6
Vertiefung Management Studies entsprechend § 18 (6) PO: Marketing					
Sales Management	2/2/0/0				6
Produkt- und Servicemanagement		2/2/0/0			6
Marketing Intelligence			2/2/0/0		6
Seminarmodule entsprechend § 18 (7) PO¹ Es ist ein Modul im Umfang von 4 Leistungspunkten aus folgendem Angebot zu wählen:					
Seminar Wirtschaftsinformatik		0/0/2/0			4
Seminar Marketing			0/0/2/0		4
Seminar Rechnungswesen und Controlling			0/0/2/0		4
Seminar Management, Strategie und Organisation			0/0/2/0		4
Seminar Investition und Finanzierung			0/0/2/0		4
Seminar Behavioral and Business Ethics			0/0/2/0		4
Seminar Risikomanagement			0/0/2/0		4
Seminar Energie- und Ressourcenökonomik			0/0/2/0		4
Seminar Industriebetriebslehre			0/0/2/0		4
Seminar Energy, Resource and Environmental Management			0/0/2/0		4
Seminar Entrepreneurship und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre			0/0/2/0		4

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	LP
Wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Wahlpflichtmodule entsprechend § 18 (8) PO¹ Es sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten aus folgendem Angebot zu wählen. Es können nur Wahlpflichtmodule gewählt werden, die nicht bereits als Schwerpunktmodule belegt wurden.					
Advanced Business Ethics	2/2/0/0				6
Empirical Macroeconomics	2/2/0/0				6
Steuerliche Gewinnermittlung und Unternehmensbesteuerung	2/2/0/0				6
Handels- und Gesellschaftsrecht	2/2/0/0				6
Wirtschaft und Ressourcen in der Geschichte	2/0/2/0				6
Datenmanagement	2/2/0/0				6
Sales Management	2/2/0/0				6
Institutionen auf Finanzmärkten	2/2/0/0				6
Operations Management	2/2/0/0				6
Konzernrechnungslegung	2/2/0/0				6
Strategisches Management	3/1/0/0				6
Technologieorientierte Produktentwicklung: Innovationen unternehmerisch gestalten	0/0/2/0	0/0/2/0			6
Human Resource Management and Organizational Behavior		3/1/0/0			6
Internationales Umweltrecht und Rohstoffrecht		4/0/0/0			6
Business Negotiation Management		2/0/2/0			6
Datenwirtschafts- und Technikrecht		2/2/0/0			6
Strategisches Controlling		2/2/0/0			6
Besteuerung der nationalen und internationalen Unternehmensstruktur		2/2/0/0			6
Innovation Analysis and Management		2/2/0/0			6
Corporate Finance		2/2/0/0			6
Commodity Marketing		2/2/0/0			6
Energieökonomik		2/2/0/0			6
Produkt- und Servicemanagement		2/2/0/0			6
Decision Support Systems		2/2/0/0			6
Jahresabschlussanalyse und -politik		2/2/0/0			6
Öffentliches Wirtschaftsrecht		2/2/0/0			6
Ökonomik natürlicher Ressourcen		2/2/0/0			6
Sustainability		2/2/0/0			6
Business Analytics		2/2/0/0			6
Supply Chain Management		2/2/0/0			6
Geschichte in Bewegung		2/0/2/0			6
Corporate Sustainability and Integrated Management Systems			2/2/0/0		6
Umweltökonomik			2/2/0/0		6
Marketing Intelligence			2/2/0/0		6

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	LP
Finanzielles Risikomanagement			2/2/0/0		6
Internationales Management			2/2/0/0		6
Umsatzbesteuerung und Besteuerung der Ressourcenwirtschaft			2/2/0/0		6
Resource Management			2/2/0/0		6
International Economics			2/2/0/0		6
Business Economics of Cyber Risks			2/2/0/0		6
Künstliche Intelligenz			3/1/0/0		6
Management Science in der Energiewirtschaft			2/2/0/0		6
Europäisches Wirtschaftsrecht			2/2/0/0		6
Entrepreneurship und Unternehmensnachfolge			2/2/0/0		6
Freie Wahlmodule entsprechend § 18 (9) PO Es sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus dem Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Es soll sich dabei um Mastermodule handeln und es darf ein Sprachmodul gewählt werden. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, die Gewichtung der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Prüfungsvorleistungen, die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sowie die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen (Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten) sind in den Studiendokumenten derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben. Die Prüfungs- und Lehrveranstaltungsmodalitäten des gewählten Sprachmoduls ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des IUZ.					

¹ Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können folgende Bestandteile der Modulbeschreibungen vom Modulverantwortlichen mit Zustimmung des Dekans geändert werden:

1. „Modul-Code“
2. „Verantwortlich“
3. „Dozent(en)“
4. „Institut(e)“
5. „Qualifikationsziele/Kompetenzen“
6. „Inhalte“, sofern sie über die notwendige Beschreibung des Prüfungsgegenstandes hinausgehen
7. „Typische Fachliteratur“
8. „Voraussetzungen für die Teilnahme“, sofern hier nur Empfehlungen enthalten sind (also nicht zwingend erfüllt sein müssen)
9. „Verwendbarkeit des Moduls“
10. „Arbeitsaufwand“

Die geänderten Modulbeschreibungen sind zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Rektorin der TU Bergakademie Freiberg
Redaktion: Prorektorat für Lehre, Studium und Lebenslanges Lernen
Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg
Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg